

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 26. Oktober 2015

Nr. 37

#### **Inhalt**

Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21.10.2015

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Hochschulgesetz NRW (HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Hochschule Niederrhein folgende Ordnung erlassen:

# Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21.10.2015

#### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

#### Teil I

Geltungsbereich; Wahlausschuss des Senats

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlausschuss des Senats

#### Teil II

Wahl des Senats, der Fachbereichsräte, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte sowie der Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- § 3 Wahlrechtsgrundsätze; aktives und passives Wahlrecht
- § 4 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlausschreiben
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 10 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 13 Wahlsystem
- § 14 Wahlbekanntmachung
- § 15 Wahllokale
- § 16 Ausübung des Wahlrechts
- § 17 Wahlhandlung
- § 18 Briefwahl
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 20 Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl
- § 21 Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahl

§ 22	Wahlniederschrift
§ 23	Benachrichtigung der gewählten Bewerber
§ 24	Nachwahlen
§ 25	Wahlanfechtung und -prüfung
§ 26	Personenbezogene Datenverarbeitung; Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 27	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 28	Ersatzmitgliedschaft

#### Teil III

Wahlen durch den Senat – Wahl des/der Vorsitzenden des Senats, Wahl der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sowie Wahl der Gleichstellungskommission

§ 29 Wahl des/der Vorsitzenden des Senats, Wahl der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sowie Wahl der Gleichstellungskommission

# Teil IV Wahl der Dekane und Prodekane

§ 30	Wahlvorstände
§ 31	Vorbereitung der Wahl
§ 32	Wahlverfahren im Fachbereichsrat; Wahl der Prodekane in der Dekanatsverfassung
	Teil V
	Schlussbestimmungen
§ 33	Wahlperiode
§ 34	Abstimmungen in den Wahlvorständen

§ 36 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten

Bekanntmachungen

§ 35

#### Präambel

Die Gremien der Hochschule müssen grundsätzlich geschlechtsparitätisch besetzt sein. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Auf die Vorschrift des § 11c HG und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) wird ausdrücklich hingewiesen.

# Teil I Geltungsbereich; Wahlausschuss des Senats

# § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Senats, der Fachbereichsräte, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte, der Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, des/der Vorsitzenden des Senats, der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission, der Gleichstellungskommission sowie der Dekane und der Prodekane der Hochschule Niederrhein.

# § 2 Wahlausschuss des Senats

- (1) Der Senat bestellt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HG einen Wahlausschuss, der sich aus je einem Vertreter der einzelnen Gruppen i. S. d. § 11 HG zusammensetzt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Als ständigem Gremium obliegen dem Wahlausschuss des Senats insbesondere
- die Bestellung des Wahlvorstandes für die Durchführung der Wahl des Senats, der Fachbereichsräte der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte sowie der Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- die Feststellung des Eintritts von Ersatzmitgliedern im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Gremienmitgliedern.
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
- 1. Ort und Tag der Sitzung,
- 2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
- 3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist mindestens von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuss des Senats legt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wahltermin fest und beruft die erste Sitzung des Wahlvorstandes ein, die spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin stattfinden muss.

#### Teil II

Wahl des Senats, der Fachbereichsräte, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, des Rats für studentische Hilfskräfte sowie der Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

# § 3 Wahlrechtsgrundsätze; aktives und passives Wahlrecht

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fachbereichsräten, der Rat für studentische Hilfskräfte sowie die Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des Senats sind alle Mitglieder der Hochschule. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl eines Fachbereichsrates sind alle dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschule. Aktiv und passiv Wahlberechtigt für die Wahl des Rats studentischer Hilfskräfte sowie der Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind alle Studierenden der Hochschule. Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Passiv wahlberechtigt (wählbar) für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sind gemäß § 24 Abs. 2 HG alle weiblichen Mitglieder der Hochschule mit entsprechender fachlichen Qualifikation (vgl. § 24 Abs. 2 HG). Von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ist die Stellvertreterin ausgenommen. Weibliche Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HG). Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern gemeinsam, d.h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.
- (3) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von § 9 Abs. 1 HG gilt bei Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben, bei Mitarbeitern eine Tätigkeit, in der sie nicht mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Aufgabenbereich der Hochschule beschäftigt sind. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne von § 9 Abs. 1 HG ist, setzt eine unbefristete oder für mehr als sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung, gerechnet vom Zeitpunkt des Wahltermins an, voraus.
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, üben ihr Wahlrecht in derjenigen dieser Gruppen aus, die in der Aufzählung des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zuerst genannt wird. Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Lehrdeputats oder ihrer Arbeitszeit zugeordnet sind.

#### § 4 Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind diese Mitglieder ohne Wahl Vertreter ihrer Gruppe in dem entsprechenden Gremium; das Wahlrecht der betroffenen Mitglieder ruht insoweit. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 7 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt.
- (2) Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem genannten Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreter entsprechend.

## § 5 Wahlvorstand, Wahlhelfer

- (1) Die Wahl des Senats und der Fachbereichsräte, die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin, die Wahl des Rats studentischer Hilfskräfte sowie die Wahl der Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung wird durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Der Wahlvorstand setzt sich aus drei Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, drei Vertretern der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Vertretern der Gruppe der Studierenden zusammen. Der Wahlausschuss des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und für jede Gruppe eine gleiche Anzahl von Stellvertretern.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und drei stellvertretende Vorsitzende; die Gruppen sind zu berücksichtigen. Der/Die Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt die Namen der Mitglieder und der Stellvertreter/-in unverzüglich in der Hochschule bekannt.
- (3) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Regelungen über die Niederschrift wird auf § 2 Abs. 3 dieser Ordnung verwiesen.
- (4) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zur seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer bestellen.

#### § 6 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei Angehörigen der Fachbereiche zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern.
- (3) Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und Fehler zu berichtigen.
- (4) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung spätestens bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen; erfolgt eine frühere Auslegung, so ist dies unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme bekannt zu machen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand darüber unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## § 7 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens 45 Tage vor dem ersten Wahltag das Wahlausschreiben. Es ist mindestens von dem/der Vorsitzenden oder einem/-r seiner Stellvertreter/-innen und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist einen Tag nach seinem Erlass bekannt zu machen und muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen oder ausgelegt werden. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit be-

richtigt werden.

- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
  - 1. Ort und Tag seines Erlasses,
  - 2. die Zahl der in jedes Gremium zu wählenden Vertreter/-innen, getrennt nach Gruppen,
  - 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
  - 4. gegebenenfalls die Mitteilung, für welches Gremium und in welcher Gruppe eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
  - 5. den Hinweis, dass nur derjenige das Wahlrecht ausüben kann, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Frist für diese Einsprüche,
  - 7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
  - 8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge dem Wahlvorstand einzureichen; anzugeben sind
    - die Bezugsstellen für die Vordrucke,
    - der letzte Tag der Einreichungsfrist,
    - die Stellen, die die Wahlvorschläge entgegennehmen; für die Entgegennahme sind mindestens je eine Stelle auf dem Campus Krefeld-West, auf dem Campus Krefeld-Süd und auf dem Campus Mönchengladbach zu bezeichnen;
  - 9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
- 10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
- 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
- 12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
- 13. die Bezeichnung der Wahllokale und die Angabe der Öffnungszeiten sowie die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahllokalen,
- 14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
- 15. Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.
- (3) Ergibt sich innerhalb einer Woche nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von Streichungen oder Nachträgen im Wählerverzeichnis das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit einer Wahl in einer Gruppe abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag.

# § 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für jedes Gremium und jede Gruppe innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens bei einer der im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen einzureichen. Für die Wahl des Rats studentischer Hilfskräfte sowie die Wahl der Unterstützer des/-r Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung gelten die Regelungen für die Wahl des Senats und der Fachbereichsräte entsprechend.

- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerber/-innen enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Eine Verbindung von Listen ist möglich.
- (3) Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unabhängig von ihrem Geschlecht, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden, die für die Wahl des jeweiligen Gremiums aktiv wahlberechtigt sind. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen. Jede/-r Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein/-e Vorschlagsberechtigte/-r mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine/ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Wahlvorschläge für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Hier muss jeder Wahlvorschlag jeweils von mindestens fünf und höchstens von zwanzig Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss neben den Angaben gemäß § 9 Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder für die Wahl ihrer Stellvertretung benannt wird.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden, die für die Wahl des jeweiligen Gremiums passiv wahlberechtigt sind. Jede/-r Bewerber/-in darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein/-e Bewerber/-in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der/die Bewerber/-in gestrichen.
- (5) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin werden durch den Wahlvorstand gemäß § 5 vorbereitet und geleitet. Der Wahlvorstand leitet das Wahlverfahren ein, indem er rechtzeitig, in der Regel etwa drei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit, das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin hochschulöffentlich ausschreibt. Bewerbungen sind formlos unter Angabe des Namens, Vornamens, der organisatorischen Zugehörigkeit sowie des Amtes, dem die Bewerbung gilt (Amt der zentralen Gleich-stellungsbeauftragten oder Amt der Stellvertreterin), beim Wahlvorstand einzureichen. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Qualifikation gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 HG beizufügen, wenn die Bewerberin sich um das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bewirbt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen. Der Wahlvorstand prüft anhand der Bewerbungsunterlagen die notwendige Qualifikation der Bewerberinnen gemäß § 24 Abs. 2 HG und erstellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (6) Der Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Dokumentation i. S. d. §§ 11 Abs. 1 Satz 5, 11 Abs. 4 Satz 1 HG (Geschlechterparität). Fehlt eine Solche oder ist diese nicht ausreichend, ist der Wahlvorstand berechtigt, den Wahlvorschlag zurückzugeben und erneute Einreichung zu verlangen.
- (7) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

# § 9 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
- 1. das Gremium oder die Funktion, für das die Bewerber benannt werden,
- 2. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden,
- 3. Name, Vorname, Gruppen- und organisatorische Zugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerber,
- 4. im Falle einer Verbindung von Listen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Wahlvorschlägen,
- 5. die ordnungsgemäße Dokumentation i. S. d. § 8 Abs. 6 dieser Ordnung.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Prozent, wenigstens aber von zwei und höchstens von zehn Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppen- und gegebenenfalls Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Ein Bewerber kann auch einen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, in dem er selbst benannt ist. Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen enthalten.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.
- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

# § 10 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ende der Einreichungsfrist zu prüfen. Stellt er Mängel nach § 8 Abs. 6, Abs. 7 oder § 9 fest, regt er umgehend unter Rückgabe des Wahlvorschläges die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge beträgt vier Werktage. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlägenden schriftlich ausgesprochen werden.

# § 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerber benennen als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 10 mit Ausnahme von Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Geht in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Wahl des Senats oder

eines Fachbereichsrates auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht wird, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen und die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Geht im Übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerber als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, so bleiben die nicht in Anspruch genommenen Sitze unbesetzt.

# § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahl und jede Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

# § 13 Wahlsystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreter in den einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

# § 14 Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8, 10 oder 11 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erlässt der Wahlvorstand die Wahlbekanntmachung. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
- 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe, die Bezeichnung der Wahllokale und die Angabe der Öffnungszeiten sowie die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahllokalen,
- 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
- 3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
- 4. den Hinweis, für welches Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
- (3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

### § 15 Wahllokale

- (1) Der Wahlvorstand hat in jedem Fachbereich ein Wahllokal einzurichten, das an mindestens zwei Tagen mindestens von 11.00 bis 14.00 Uhr geöffnet ist. Abweichend von Satz 1 kann für Fachbereiche auf demselben Campus auch ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden.
- (2) Die Wahlberechtigten sind nach ihrer organisatorischen Zugehörigkeit jeweils einem Wahllokal zuzuordnen. Die Stimmabgabe ist nur in dem zugeordneten Wahllokal möglich.

# § 16 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden darf nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe von Stimmzetteln ausgeübt.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen, Vornamen und die organisatorische Zugehörigkeit der Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens angekreuzt werden dürfen. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (6) Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, soweit dies wegen einer Behinderung infolge eines körperlichen Gebrechens notwendig ist.
- (7) Bei Verhältniswahl hat der Wahlberechtigte nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (8) Bei Mehrheitswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie der Gruppe Sitze zustehen.
- (9) Hat der Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des alten ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wahlvorstand vernichtet die zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich.
- (10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
- a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben worden sind,
- b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c) die besondere, nicht in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
- d) auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben worden sind.

# § 17 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jedes Wahllokal einen Wahlleiter und einen Stellvertreter, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes sein müssen, sowie Wahlhelfer. Der Wahlleiter sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt er ein Protokoll an.
- (2) Der/Die Wahlleiter/-in trifft Vorkehrungen, dass der Wähler die Stimmzettel in einer bereitgestellten Wahlkabine unbeobachtet kennzeichnen kann. Zur Aufnahme der Stimmzettel dient eine Wahlurne. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der/die Wahlleiter/-in festzustellen, dass die Wahlurne leer ist, und diese zu verschließen. Sie muss so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
- (3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens der/die Wahlleiter/-in oder sein/-e Stellvertreter/-in und ein weiterer Wahlhelfer darin anwesend sein.
- (4) Vor Aushändigung der Stimmzettel ist festzustellen, ob der Wähler im Wählverzeichnis eingetragen ist. Bei Zweifeln kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Hatte der Wähler Briefwahl beantragt, setzt die Aushändigung der Stimmzettel außerdem die Vorlage des Wahlscheins voraus. Der Wähler kennzeichnet die Stimmzettel in der Wahlkabine, faltet sie mit der unbeschrifteten Seite nach außen und wirft sie in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der/die Wahlleiter/-in für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahl hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Der/Die Wahlleiter/-in sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe verschlossen werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 18 Briefwahl

- (1) Jede/-r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beantragt. § 17 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Dem/-r Wahlberechtigten sind die Stimmzettel, ein Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwahlerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der/Die Wahlberechtigte übt sein/ihr Wahlrecht aus, indem er/sie die von ihm/ihr gekennzeichneten Stimmzettel mit der unbeschrifteten Seite nach außen gefaltet in den vorgesehenen Briefumschlag steckt, den Wahlschein hinzulegt und den Umschlag dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer, die nicht derselben Gruppe angehören dürfen, die Stimmzettel den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen diese nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis

in die Wahlurne. Die Stimmzettel müssen beim Vorgang des Entnehmens und Hineinlegens in die Urne gefaltet bleiben.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

# § 19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf dem Stimmzettel vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

# § 20 Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) Im Falle der Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Listen oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5 und so weiter geteilt; auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers; Höchstzahlverfahren mit Standardrundungen). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

#### § 21

# Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahl; Ermittlung der Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin

(1) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen gewählt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Die Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer Stellvertreterin erfolgen auf getrennten Wahlzetteln. Liegt für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule nur ein Vorschlag vor, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Wahl-vorschläge vor, sind auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Bewerberin abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt ist oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist die Bewerberin mit der höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Sätze 2 bis 7 gelten für die Wahl der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

#### § 22 Wahlniederschrift

- (1) Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
- 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
- 2. die Summen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- 3. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
- 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
- 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der in die Gremien gewählten Bewerber der einzelnen Listen,
- 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die Reihenfolge der in die Gremien gewählten Bewerber,
- 7. im Falle von § 24 Abs. 1 Buchstabe c, d und e einen Hinweis auf die Nachwahl.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

# § 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten in der Hochschule bekannt. Die Bekanntgabe wird zwei Wochen ausgehängt.

# § 24 Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit
- a) die Amtszeit der studentischen Mitglieder abgelaufen ist,
- b) 50 Prozent der gewählten Mitglieder einer Gruppe ausgeschieden sind und bis zum nächsten offiziellen Wahltermin mehr als fünf Monate verstreichen,
- c) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften dieser Wahlordnung unterbrochen ist,

- d) die Zahl der Stimmzettel die im Wählerverzeichnis vermerkte Zahl der abgegebenen Stimmen in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
- e) aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Nachwahlen werden jeweils von dem zuletzt turnusgemäß bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c und e leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. In dem Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahl bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche einzulegen und Wahlvorschläge einzureichen. Ferner kann auf Beschluss des Wahlvorstandes eine Nachwahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden. Die Beschlüsse sind bekannt zu geben.

# § 25 Wahlanfechtung und -prüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn durch ihn Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Wahlvorbereitung oder die Sitzverteilung geltend gemacht werden und aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet das Präsidium.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Wird festgestellt, dass wesentliche der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bestimmungen verletzt worden sind, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (5) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist bekannt zu geben und dem Einspruchsführer sowie allen unmittelbar Betroffenen zuzustellen.

# § 26 § 26 Personenbezogene Datenverarbeitung; Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Vorbereitung sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Gremienwahlen werden in Form der automatisierten Datenverarbeitung durchgeführt. Hierfür werden folgende personenbezogene Daten aller Wahlberechtigten automatisiert verarbeitet:
- 1. Vorname
- 2. Name
- 3. Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit
- 4. Kennzeichen für das Geschlecht

Zusätzlich zu den vorgenannten personenbezogenen Daten werden von den Studierenden noch folgende Daten verarbeitet:

- 1. Postleitzahl und Wohnort
- 2. Straße und Hausnummer
- 3. Matrikelnummer.

- (2) Die Beschäftigtendaten werden dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes alle 2 Jahre vom Dezernat Personal; die Daten der studentischen Wahlberechtigten werden jährlich vom Dezernat Studierendenservice, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Wahl selbst sowie die Auszählung der Stimmen erfolgt nicht in elektronischer Form.
- (4) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Vor- und Nachname des Gewählten, Organisationseinheit sowie erreichte Stimmenzahl) erfolgt über den hochschulinternen E-Mail-Verteiler sowie durch Bekanntgabe auf den Webseiten der Hochschule im Intranet.
- (5) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist der durchgeführten Wahlen werden alle automatisiert verarbeiteten Daten gelöscht; das in Papierform vorhandene Wählerverzeichnis wird vernichtet. Alle übrigen in Papierform vorhandenen Wahlunterlagen (insbesondere Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

# § 27 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) rechtswirksame Niederlegung des Mandats,
- c) Ausscheiden als Mitglied der Hochschule,
- d) Änderung der Gruppenzugehörigkeit oder
- e) im Fall des Fachbereichsrates durch Änderung der Fachbereichszugehörigkeit.

# § 28 Ersatzmitgliedschaft

- (1) In den Fällen des Erlöschens einer Mitgliedschaft in einem Gremium treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 oder § 21 Satz 1 demjenigen Wahlvorschlag entnommen, dem das zu ersetzende Mitglied entstammt. Stehen in dem Wahlvorschlag keine Bewerber mehr zur Verfügung, werden die Ersatzmitglieder entsprechend § 20 Abs. 2 und 3 den übrigen Listen derselben Gruppe entnommen.
- (2) Entsprechend Absatz 1 treten Ersatzmitglieder auch ein, wenn und solange ein Wahlmandat gemäß § 13 Abs. 2 HG wegen des Zusammentreffens von Wahlmandat und Amtsmandat ruht.
- (3) Die Feststellung über den Eintritt von Ersatzmitgliedern trifft der Wahlausschuss des Senats.

#### Teil III

Wahlen durch den Senat – Wahl des/der Vorsitzenden des Senats, Wahl der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sowie Wahl der Gleichstellungskommission

## § 29

# Wahl des/der Vorsitzenden des Senats, Wahl der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sowie Wahl der Gleichstellungskommission

Die Wahl des/der Vorsitzenden des Senats (§ 9 Abs. 3 Grundordnung HN), die Wahl der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission (§ 11 Abs. 2 Grundordnung HN) sowie Wahl der Gleichstellungskommission (§ 12a Grundordnung HN) erfolgt durch den Senat direkt.

Soweit in der Grundordnung der HN keine Regelungen zur jeweiligen Wahl enthalten sind, gelten die Regelungen dieser Wahlordnung entsprechend.

# Teil IV Wahl der Dekane und Prodekane

#### § 30 Wahlvorstände

Die Wahlvorstände für die Wahl der Dekane und Prodekane werden von den jeweiligen Fachbereichsräten aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs bestellt. Sie setzen sich aus je einem Vertreter der einzelnen Gruppen zusammen. Vorsitzender ist das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer. Die Wahlvorstände bereiten die Wahl vor und leiten sie.

# § 31 Vorbereitung der Wahl

- (1) Sieht die Fachbereichsordnung eine Dekansverfassung vor, werden die Wahl des Dekans und die Wahl des Prodekans zeitgleich durchgeführt. Sieht die Fachbereichsordnung eine Dekanatsverfassung vor, findet zunächst die Wahl des Dekans und in einem getrennten Wahlverfahren die Wahl der Prodekane statt.
- (2) Der Wahlvorstand leitet das Wahlverfahren ein, indem er rechtzeitig, in der Regel etwa zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit, mit einer Fristsetzung von fünf Werktagen die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates auffordert, Bewerbervorschläge für die Wahl des Dekans und, bei einer Dekansverfassung, für die Wahl des Prodekans einzureichen. Jeder Vorschlag muss mindestens von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates unterzeichnet sein; er darf nur einen Bewerber benennen und muss mit der Erklärung des Bewerbers versehen sein, dass er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Auf den eingereichten Vorschlägen sind Datum und Uhrzeit zu vermerken. Nicht ordnungsgemäß eingegangene Wahlvorschläge sind ungültig.
- (3) Der Wahlvorstand lädt unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Bewerber unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versendung der Einladungen sind die Wahlvorschläge im Fachbereich bekannt zu geben; der Wahltermin ist mit anzugeben.

# § 32 Wahlverfahren im Fachbereichsrat; Wahl der Prodekane in der Dekanatsverfassung

- (1) Die Bewerber stellen sich in der Sitzung des Fachbereichsrates vor. Die Wahl ist geheim; sie erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel und unter Verwendung einer Wahlurne. Liegt dem Fachbereichsrat nur ein Vorschlag vor, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, sind auf dem Stimmzettel die die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrates hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt ist oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist der Bewerber, der die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erhält. Standen mehr als zwei Bewerber zur Wahl und hat kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auf dem zweiten Rangplatz findet vor dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Standen zwei Bewerber zur Wahl oder hat gemäß Satz 8 bereits ein zweiter Wahlgang stattgefunden und hat kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem nur der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl im vorherigen Wahlgang zur Wahl steht. Hat kein Bewerber in einem der vorgeschriebenen Wahlgänge die erforderliche Stimmenzahl erreicht oder kann das Wahlverfahren wegen Stimmengleichheit der Bewerber nicht fortgesetzt werden, entscheidet der Fachbereichsrat, ob innerhalb von vier Wochen der zuletzt durchgeführte Wahlgang wiederholt wird oder ob unverzüglich ein Wahlverfahren gemäß § 32 Abs. 2 neu eingeleitet wird.
- (2) Im Fall der Dekanatsverfassung fordert der Wahlvorstand den neu gewählten Dekan mit einer Fristsetzung von mindestens fünf Werktagen auf, Bewerbervorschläge für die Wahl der Prodekane einzureichen. Jeder Vorschlag muss vom neu gewählten Dekan unterzeichnet sein; er darf jeweils nur einen Bewerber benennen und muss mit der Erklärung des Bewerbers versehen sein, dass er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Für die Wahl der Prodekane gelten im Übrigen § 32 Abs. 3 und nachfolgend "§ 33 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 7 mit der Fallregelung für einen einzigen vorliegenden Wahlvorschlag entsprechend.

# Teil V Schlussbestimmungen

### § 33 Wahlperiode

Die Wahlperiode beginnt regelmäßig mit dem Sommersemester. Neuwahlen finden rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode statt. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit von Mitgliedern des Senats oder eines Fachbereichsrates findet eine Nachwahl statt, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Buchstabe b vorliegen. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder ihrer Stellvertreterin findet eine Nachwahl statt, wenn der Rest der Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit eines Dekans oder eines Prodekans findet eine Nachwahl statt, wenn der Rest der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt. Erforderliche Nachwahlen finden unverzüglich statt.

# § 34 Abstimmungen in den Wahlvorständen

Die Wahlvorstände beschließen mit einfacher Mehrheit.

# § 35 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Wahlvorstände erfolgen durch Bekanntgabe im Intranet der Hochschule sowie an den Bekanntmachungstafeln der Fachbereiche, soweit diese von den Bekanntmachungen betroffen sind.

# § 36 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21. November 2007 (Amtl. Bek. HN 24/2007), geändert durch Ordnung vom 19. Juli 2011 (Amtl. Bek. 28/2011) und durch Ordnung vom 08. Oktober 2012 (Amtl. Bek. 34/2012), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 05.10.2015.

Krefeld und Mönchengladbach, den 21.10.2015

Der Präsident der Hochschule Niederrhein Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg